

**Satzung**  
**des ASV Sembach 1929 e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Allgemeine Sportverein Sembach 1929 e.V. ist im Vereinsregister unter der Nr. 11022 eingetragen und hat seinen Sitz in Sembach.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e. V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz e. V. sowie in den jeweils zuständigen Fachverbänden. Er ist deren Satzungen und Ordnungen unterworfen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck und die Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, insbesondere durch die Abhaltung von Training und Teilnahme an Wettkämpfen. Dazu gehören auch der Bau, die Instandhaltung und Unterhaltung von Sportanlagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsbedingte Auslagen der Gesamtvorstandsmitglieder oder andere vom Vorstand beauftragten Personen können gegen Nachweis erstattet werden.
6. Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.

7. Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit dem unterzeichneten Aufnahmeantrag unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich auch die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet gemäß § 10 der Satzung der Vereinsausschuss auf Basis der Ehrenordnung.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe einer Umlage wird auf das Zweifache eines Jahresbeitrages begrenzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Verein kann sich hierzu eine Beitragsordnung geben.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, Hausverbot, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
5. Ausschluss und die weiteren Ordnungsmaßnahmen erfolgen durch den Beschluss des Gesamtvorstandes. Beiträge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft hinaus bezahlt sind, werden nicht zurückerstattet.
6. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe der Rechtsmittel zu versehen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung zur unentgeltlichen Nutzung der Sportanlagen und Sportgeräten unter Beachtung des Vereins erlassenen Anordnungen.

## **§ 7**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsausschuss,
- der Vorstand.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr im ersten Quartal stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich sowie über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
3. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
  - Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - Wahl des Vorstands, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte, Beisitzer und Rechnungsprüfer,
  - Satzungsänderungen,
  - Ehrungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind.

## **§ 10**

### **Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - dem Vorstand,
  - den Fachwarten,
  - mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern.
2. Der Vereinsausschuss ist zuständig:
  - Festlegung des Haushaltsplans,
  - zuständig für die Untersuchung vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
  - Verleihung von Ehrungen auf Basis der Ehrungsordnung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Erlass von Ordnungen.
3. Der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Er ist verpflichtet, den Vereinsausschuss einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern gewünscht wird. Die Einladung erfolgt schriftlich mit entsprechender Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Der schriftlichen Einladung steht die Einladung per E-Mail gleich.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vereinsvorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

## **§ 12**

### **Vereinsvertretung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis kann der Vorstand i.S.v. § 26 BGB über Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag i.H.v. 200,00 € frei verfügen; bei Überschreitung dieses Betrages ist ein Beschluss des Vereinsausschusses erforderlich.

## **§ 13**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15**

### **Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein insbesondere eine Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Ehrungsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung für den Vorstand sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Vereinsausschuss zuständig. Die Geschäftsordnung des Vorstands muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 16**

### **Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen aufgabenerfüllenden und gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 17

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Sembach, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit verwendet werden darf.

Die Satzung wurde am 01.12.2021 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Sembach, den 01.12.2021